

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw.

№ 19. **Krasnostaw, am 15. Oktober 1916.** **Jahr 2.**

285.

Verordnung

des Armeeoberkommandanten vom 20. September 1916, Nr. 69 über Erhöhung der Postgebühren.

Vom 1. Oktober 1916 an werden die Postgebühren für den inneren Verkehr des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen sowie für den Verkehr mit dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Serbien und Albanien, mit Montenegro, Österreich - Ungarn und Bosnien-Herzogowina wie folgt festgesetzt:

1. Briefe:

Für einen Brief bis 20 g	15 h
für je weitere 20 g.	5 h

2. Postkarten:
Für eine einfache Postkarte oder jeden Teil einer Doppelpostkarte, und zwar:
a) für eine von der Postverwaltung ausgegebene Postkarte mit eingedruckten Postwertzeichen . . . . 8 h
b) sonst . . . . 10 h

3. Drucksachen:
Für je 40 g (Höchstgewicht 2 kg) . . . . 3 h

4. Warenproben:
Für je 50 g (Höchstgewicht 350 g) . . . . 5 h
wenigstens aber . . . . 10 h

5. Mischsendungen (aus Drucksachen und Warenproben zusammengepackte Sendungen):
Für je 50 g (Höchstgewicht 2 kg) . . . . 5 h
wenigstens aber . . . . 10 h

6. Einschreibegebühr:
Für jede Sendung . . . . 25 h

7. Wertbriefe:
a) die Gebühr wie für einen eingeschriebenen Brief von gleichem Gewichte und
b) die Wertgebühr:
für je 300 K des angegebenen Werts oder den angefangenen Teil davon . . . . 10 h
Die Gesamtgebühr für einen Wertbrief beträgt wenigstens . . 60 h

8. Pakete:
bis 5 kg . . . . 80 h

9. Postanweisungen:
Die Gebühr setzt sich zusammen:
a) aus der Grundgebühr von . . . . 15 h
für jede Postanweisung:
b) aus der Wertgebühr von . . . . 5 h
für je 50 K oder den angefangenen Teil davon.

10. Mit Nachnahme belastete Pakete:
Gebühren bei der Aufgabe:
a) die Gebühr für die Sendung wie für eine gleichartige Sendung ohne Nachnahme,
b) die Vorzeigegebühr von . . . . 10 h
Gebühren im Falle der Einlösung der Nachnahme:
Für die Übermittlung des eingezogenen Betrages wird die gewöhnliche Postanweisungsgebühr eingehoben.
Sie wird vom Nachnahmebetrag abgezogen.

11. Avisogebühr:
Für die Zustellung einer Postanweisung oder eines Avisos zu einem rekommandierten Briefe, Wertbriefe oder Pakete . . . . 5 h

12. Für die Benachrichtigung über unbestellbare Pakete:
Die Gebühr beträgt . . . . 25 h
Sie ist bei der Ausfolgung des Benachrichtigungschreibens zu entrichten.

13. Für die Auszahlungsermächtigung:
bei Verlust usw. einer Postanweisung:
Die Gebühr beträgt . . . . 25 h
Sie ist bei Anmeldung des Verlustes usw. zu entrichten.

14. Für die Nachforschung nach der richtigen Abgabe einer bescheinigten Sendung:
Die Gebühr beträgt . . . . 25 h
Sie ist bei Stellung des Verlangens nach Nachforschung zu entrichten.

15. Verzollungsgebühr:
für die postamtliche Freimachung:
für jedes Paket . . . . 25 h
für jede Briefpostsendung.

§ 2.

Diese Gebühren treten nur für jene Gattungen von Sendungen in Kraft, welche in den eingangs erwähnten Verkehrsbeziehungen jeweilig zugelassen sind.

§ 3.

Für die im Verkehre mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau zugelassenen Briefpostsendungen gelten die gleichen Gebühren.

Die Postanweisungsgebühr im Verkehre mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau beträgt . . . . . . 25 h
für je 50 K. oder den angefangenen Teil davon.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

286.

Verordnung

des Armeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916, Nr. 70 betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Bedarfsgegenstände.

Bedarfsgegenstände im Sinne dieser Verordnung sind alle Sachen, die zur Befriedigung eines notwendigen Lebensbedürfnisses für Menschen oder zur Nahrung für Haustiere oder zur Erzeugung solcher Sachen dienen.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Das Militärgeneralgouvernement kann verordnen, dass jedermann, der bestimmte Bedarfsgegenstände vorrätig hat, dem Vorrat nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzeigen muss. Wenn die Bedarfsgegenstände einem anderen gehören, ist in der Anzeige auch der Verfügungsberechtigte anzugeben.

Die Anzeigepflicht kann auch auf bestimmte Kategorion von Personen — Erzeuger Händler, Lagerhaus- und Verkehrsunternehmungen — beschränkt werden.

Die Verordnung des Militärgeneralgouvernements bestimmt, innerhalb welcher Zeit und bei welcher Stelle die Anzeige zu erstatten ist. Zu dieser Bestimmung kann auch das Kreiskommando ermächtigt werden.

§ 3.

Auskunftpflicht.

Jedermann hat auf Verlangen des Kreiskommandos — auch wenn die Anzeigepflicht nicht besteht — über die in seiner Gewahrsame befindlichen Vorräte an Bedarfsgegenständen im Sinne des § 2 den Organen der k. u. k. Militärverwaltung Auskunft zu geben,

§ 4.

Behördliche Erhebung.

Das Kreiskommando kann jederzeit durch Augenschein oder Hausdursuchung feststellen lassen, ob die Anzeigepflicht (§ 2) oder die Auskunftpflicht (§ 3) erfüllt wurde.

Im Falle einer unterbliebenen oder wahrheitswidrigen Anzeige oder Auskunft hat die Partei, die zur Anzeige oder Auskunft verpflichtet war, die Kosten der Erhebung unbeschadet der Strafverfolgung zu tragen.

§ 5.

Enteignung.

Um die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen zu sichern, kann das Militärgeneralgouvernement die Enteignung von Vorräten an solchen Gegenständen anordnen und bis zum Abschlusse des Enteignungsverfahrens die Beschlagnahme verfügen. Die Beschlagnahme kann auch vom Kreiskommando verfügt werden.

Ausgenommen von der Enteignung sind Feldfrüchte, die nach § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, Nr, 61 V. Bl., von der Beschlagnahme ausgenommen sind, sowie sonstige Bedarfsgegenstände, die zum Unterhalte des Verfügungsberechtigten, eines Hausstandes oder zur Fortführung seines eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes notwendig sind.

§ 6.

Vergütung.

Wenn über die Vergütung für die enteigneten Vorräte ein Einvernehmen mit dem Enteigneten nicht erzielt wird, bestimmt das Kreiskommando die Vergütung nach Anhörung zweier Sachverständiger und eines Vertreters der Gemeinde, in der die Vorräte lagern, bei Gegenständen, die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, nach Anhörung eines Sachverständigen. Das Kreiskommando kann bei der Bestimmung der Vergütung auch andere Interessanten oder Vertreter beteiligter amtlicher Stellen heranziehen.

Der Enteignete hat nach Bekanntgabe der festgesetzten Vergütung auf Verlangen des Kreiskommandos den von demselben bezeichneten Organen die Vorräte gegen Auszahlung oder gerichtliche Hinterlegung der Vergütung zu übergeben.

Wenn die Vergütung mit wenigstens tausend Kronen oder mit einem Betrage festgesetzt wurde, der niedriger ist als der von den Sachverständigen beantragte Schätzwert, kann der Enteignete innerhalb vierzehn Tagen nach Bekanntgabe der festgesetzten Vergütung die gerichtliche Entscheidung über seinen Ersatzanspruch anrufen.

Das Gericht entscheidet im Incidentalverfahren.

§ 7.

Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenden Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen, und Verfügungen des Militärgeneralgouverneurs (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 34 V. Bl.) werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in den Amtsblättern jener Kreise, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 8.

Strafbestimmung.

1. Wer eine auf Grund des § 2 oder § 3 vorgeschriebene Anzeige oder Auskunft unterlässt oder hiebei unrichtige Angaben macht und wer dabei mitwirkt,

2. wer Vorräte an Bedarfsgegenständen oder Teile solcher Vorräte, deren Beschlagnahme oder Enteignung nach § 5 angeordnet wurde, verheimlicht, unbefugt von ihrem Lagerungsorte fortbringt oder die pflichtgemässe Übergabe enteigneter Vorräte verweigert,

wird vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — an Geld bis zu zehntausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Strafkenntnisses bildet.

Der Verfall verheimlichter Vorräte (§ 4) wird auch ausgesprochen, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

287.

Verordnung

des Armeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916, Nr. 71 betreffend den wirtschaftlichen Verkehr innerhalb des Okkupationsgebietes und die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Nach § 3 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, V. Bl., sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

§ 3 a.

Anzeigepflicht.

Jede Ausfuhr solcher Waren aus dem Okkupationsgebiete, deren Ausfuhr nicht nach den §§ 1 oder 2 verboten ist, muss dem Kreiskommando, aus dessen Amtsgebiete die Ausfuhr erfolgt, angezeigt werden.

Die Anzeige wird unter Angabe des Herkunftortes, der Warengattung und der Ausfuhrstelle bescheinigt.

§ 3 b.

Verkehrsbeschränkungen innerhalb des Okkupationsgebietes.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, durch Verordnung den Verkehr zwischen bestimmten Kreisen des Okkupationsgebietes mit einzelnen der in § 1 bezeichneten Artikel an eine Erlaubnis des Kreiskommandos zu binden oder sonstigen Beschränkungen zu unterwerfen.

Artikel II.

§ 7, Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V. Bl., hat zu halten:

Bei dem im ersten Absatze bezeichneten Übertretungen sowie bei Übertretungen einer auf Grund des § 3 b verfügten Verkehrsbeschränkung kann neben der Strafe der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Strafer-

kenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

288.

Kundmachung

betreffend die Neuregelung der Frage der poln. Zivilarbeiter in dem Okkupationsgebiete Polens.

Auf Grund des Befehles des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 12. September 1916, Gstb. Präs. Nr. 13.323/16 wird die Frage der poln. Zivilarbeiter in dem Okkupationsgebiete Polens auf folgenden Art geregelt:

Mit dem 1. Oktober 1916 erfolgt die Zuteilung der Zivilarbeiter zu den poln. **Arbeitergruppen grundsätzlich** auf Grundlage des Arbeitsvertrages unter nachstestehenden Bedingungen:

1. Nachstehender Arbeitsvertrag hat lediglich für jene Arbeiter Geltung, welche sich zu Arbeiten für die Militärverwaltung im Bereiche des M.-G.-Gouvernements **freiwillig** gemeldet haben.

2. Der Arbeitgeber (Dienstherr) ist das zuständige Kreiskommando, das ist das Kreiskommando des ständigen Aufenthaltsortes des Arbeitnehmers. Die Führer der poln. Arbeitergruppen sind Stellvertreter des Arbeitgebers.

3. Als Arbeiter können Aufnahme finden:

a.) alle arbeitsfähigen Männer,

b.) alle arbeitsfähigen Frauen und Mädchen über 18 Jahre,

c.) alle Burschen im Alter von 15—18 Jahren, insoferne sie entsprechend stark und entwickelt sind.

4. Die Arbeiter verpflichten sind, alle ihnen übertragenen Arbeiten treu und gewissenhaft durchzuführen.

5. Die tägliche Arbeitszeit betragt 9 Stunden. In diese Zeit ist der Marsch zum und vom Arbeitsort, insoferne er eine halbe Stunde nicht übersteigt, dann die erforderlichen Erholungspausen **nicht** einzurechnen. Die weitere Zeiteinteilung für die Arbeit (entsprechend der Jahreszeit) bleibt dem Arbeitgeber bezw. dessen Stellvertreter überlassen. Jedenfalls ist aber den Arbeitern einen 1½ stündige Mittagspause, dann je eine halbstündige Vormittags- und Nachmittagspause zu gewähren.

Überstunden können von niemand gefordert werden; freiwillig geleistete Überstunden sind pro Stunde mit 1/10 des Taglohnes zu honorieren.

An Sonntagen und den jeweiligen im M.-G.-G. Befehle verlautbarten Feiertagen wird nicht gearbeitet.

6. Der Taglohn wird wie folgt festgesetzt:

a.) für territorial (im Kreisbereiche des ständigen Aufenthaltsortes) verwendete Arbeiter:

für Taglöhner . . . . 3 K.

für Professionisten, wenn sie in ihrer Profession und nicht als Taglöhner verwendet werden . . . . 4 K.

für qualifizierte Arbeiter, dann alle Partieführer . . . . . 6 K.

für Frauen, Mädchen und Burschen mit . . . . 2 K.

b.) für exterritorial (ausserhalb des Kreisbereiches des ständigen Aufenthaltsortes) verwendeten Arbeiter:

für Taglöhner . . . . 4 K.
für Professionisten, wenn sie in ihrer Profession und nicht als Taglöhner verwendet werden . . . . 5 K.
für qualifizierte Arbeiter, dann alle Partieführer . . . . . . 7 K.
für Frauen, Mädchen und Burschen mit . . . . 3 K.

7. Die Löhne sind wöchentlich im Nachhinein auszuzahlen, worüber eine genaue Vormerkung (Arbeitsliste) zu führen sind. Territorial arbeitenden Leuten gebührt der Tageslohn nur für die Arbeitstage; exterritorial arbeitenden der halbe Tageslohn auch für Sonn- und die nach Punkt 5) festgesetzten Feiertage.

Die richtige Auszahlung der Löhne ist vom Stellvertreter des Arbeitgebers auf der Arbeitsliste zu bestätigen.

8. Einzelne vom Arbeitgeber (Stellvertreter) näher zu bezeichnende Arbeiten können auch im Akkordlohn ausgeführt werden. Darüber entscheidet der Arbeitgeber, welchem auch die Feststellung der Akkordlöhne nach vorangegangener Vereinbarung mit den Arbeitern obliegt.

9. Zur Sicherstellung der Einhaltung aller von den Arbeitern eingegangen Verpflichtungen dient die „Kaution". Sie beträgt bei Partieführern 50, bei anderen Männern 30, bei Frauen Mädchen und Burschen 20 K und ist nach und nach durch kontinuierlichen Abzug vom Wochenlohn derart hereinzubringen, dass die Partieführer 10, die anderen Männer 6, alle übrigen Arbeiter je 4 K durch 5 aufeinanderfolgende Wochen zu zahlen haben. Die Kautionen werden bei den Gruppenführern verwahrt und bei normaler Lösung des Arbeitsvertrages rückerstattet.

10. Jeder gedungene Arbeiter hat das Recht der 14tägigen Kündigung des Arbeitsvertrages. Die Kündigung ist beim vorgesetzten Gruppenführer einzubringen und ist in der Regel anzunehmen. wenn nicht besondere Gründe eine Ausnahme erheischen. Die erfolgte Kündigung meldet, bei gleichzeitiger Ersatzanforderung der Gruppenführer dem zuständigen Kreiskommando, welches den Arbeiter entlässt und den Ersatz beistellt. Ersätze werden in der Regel zweimal monatlich zu leisten sein.

11. Der Arbeiter ist berechtigt den Arbeitsvertrag sofort zu lösen:

a.) wenn der Arbeiter von den Aufsichfsorganen körperlich misshandelt wird;

b.) wenn der Arbeiter am festgesetzten Lohn verkürzt wird;

c.) wenn eine Arbeiterin von einem Aufsichtsorgan unsittlich insultiert wird.

In diesen Fällen darf der Arbeitgeber dem Arbeiter keine Abzüge von seiner Kaution machen und ist verpflichtet, ihm den 3 tägigen Lohn als Abfertigung zur Rückreise in die Heimat auszuzahlen.

12. Jeder Arbeiter verpflichtet sich, den Anordnungen des Arbeitgebers (dessen Stellvertreters) und der Partieführer bei der Arbeit unbedingten Gehorsam zu leisten.

Dem Arbeitgeber (dessen Stellvertreter) steht das Recht zu, den Arbeitsvertrag sofort zu lösen, das heisst den Arbeiter auf die Stunde zu entlassen, ohne dass letzterem das Recht zusteht, die Bezahlung der 14 tägigen Kündigungsfrist zu verlangen:

a.) wenn ein Arbeiter den dienstlichen Anordnungen des Arbeitgebers (dessen Stellvertreters) selbst nach zweimaliger Aufforderung keine Folge leistet;

b.) wenn ein Arbeiter den Partieführer, oder gar den Sellvertreter des Arbeitgebers beschimpft, oder sich denselben tätlich widersetzt; ebenso wenn er seine Mitarbeiter gewalttätig bedroht:

c.) wenn ein Arbeiter stiehlt oder sich der Aufwiegelei schuldig macht endlich;

d.) wenn sich ein Arbeiter zu den verdungenen Arbeiten als unfähig erweist;

In den ad a.), b.) und c.) bezeichneten Fällen hat auch der Arbeitgeber das Recht sich die Kaution des Arbeiters rückzubehalten. In allen Fällen ad a.) b.) und c.) hat die eventuellen Kosten der Rückreise in die Heimat der Arbeiter selbst zu tragen.

Bleibt der Arbeiter von der Arbeit weg, ohne die Erlaubnis des Arbeitgebers (Stellvertreters) einzuholen, oden wird er während der Arbeitszeit betrunken angetroffen, so ist der Arbeitgeber berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung 50 Heller bei der nächsten Lohnauszahlung als Konventionalstrafe in Abzug zu bringen.

Für die durch das Ausbleiben oder durch Trunkenheit versäumte Arbeitszeit hat der Arbeitgeber den hiefür entfallenden Lohn in Abzug zu bringen. Bleibt ein Arbeiter an 3 aufeinanderfolgenden Tagen eigenmächtig von der Arbeit weg, so ist er sofort, bei Verlust der Kaution und des Rechtes zur 14 tägigen Kündigungsfrist zu entlassen.

13. Für Unterkünfte sorgt im Bedarfsfalle der Gruppenführer vor.

14. Die Verpflegung haben alle Arbeiter aus eigenem zu bestreiten und für diese auch in der Regel selbst vorzusorgen.

Sie können sich eine eigene Menagewirtschaft einrichten, welche unter Aufsicht und Kontrolle der Gruppenführer zu führen ist. Der Kauf von Verpflegsartikeln aus den Fassungsstellen wird gestattet.

15. Die Gerätschaften, welche die Arbeiter vom Arbeitgeber (dessen Stellvertreter) erhalten, sind seinerzeit (nach beendigter Arbeit) abzuführen. Im Falle eines Verlustes derselben sind die Arbeiter ersatzpflichtig; für Beschädigungen — insoferne diese nicht mutwillig erfolgten—haften sie jedoch nicht.

16. Nach Beendigung oder Einstellung der einer Arbeitergruppe zugedachten Arbeit können alle Arbeiter, jederzeit, eventuell sofort vom Arbeitgeber entlassen werden. Wo nur immer tunlich sind die Arbeiter von dieser Massnahme rechtzeitig (etwa 14 Tage früher) zu verständigen.

17. Verfallene Kautionen, dann Konventionalstrafen sind als Einnahmen der Heeresverwaltung zu behandeln, welche diese für Arbeiterwohlfahrtszwecke nach eigenem Ermessen verwenden wird. Sie sind dem Heimatkreiskommando abzuführen.

18. Allen ausserhalb der Gemeinde ihres ständigen Wohnsitzes verwendeten Arbeitern steht es frei, ihren Familien, Eltern, Geschwistern etz. Subsistenzbeiträge, oder Ersparnisse zu überweisen. Die Gruppenführer und die betreffenden Kreiskommandos werden diese Sendungen vermitteln.

19. Im Dienste infolge der übertragenen Arbeiten ohne eigenes Verschulden erkrankte (verunglückte, beschädigte) Arbeiter haben bei gleichzeitiger Einstellung des Lohnes auf unentgeltliche ärztliche Behandlung in den Sanitätsanstalten des M. G. G. Bereiches (Res. Spitäler der Armeen ausgenommen) und zwar Erkrankte durch 14 Tage, Verunglückte und Beschädigte jedoch bis zur Wiedergenesung (Entlassung aus dem Spital) Anspruch. Auf eine dauernde Versorgung wird jedoch in keinem Falle ein Recht erworben. Erkrankten Arbeitern ist, falls sie innerhalb 14 Tagen nicht genesen sind, nach diesem Zeitpunkte (automatisch), verunglückten (beschädigten) insoferne sie nich mehr arbeitsfähig sind, mit dem Entlassen aus dem Spital, zu kündigen. Letzteren ist der 14 tägige Lohn als Abfertigung auszuzahlen. Erkrankte können nach erfolgter Kündigung noch 14 Tage (daher im ganzen 4 Wochen) unentgeltlich im Spital gepflegt werden.

Falls der Arbeiter im Erkrankungsfalle die Aufnahme in eine Sanitätsanstalt nicht anstrebt und in häuslicher Pflege bleibt, hat er auf keine Entlohnung Anspruch.

20. Die Bevörderung der Arbeiter auf Bahnen im Dienste erfolgt als Transport, daher für die Arbeiter kostenlos. Hiebei sind Ersatztransporte inbegriffen.

21. Über alle aus dem vorliegenden Arbeitsvertrag sich etwa ergebenden Rechtsstreitigkeiten entscheidet das Kreisgericht (Gerichtshof) des ständigen Aufenthaltsortes des Arbeiters.

Das k. u. k. Kreiskommando erwartet, dass die Zivilarbeiter sich zahlreich und **freiwillig** zu den poln. Arbeitergruppen melden werden und dass die Notwendigkeit der zwangsweisen Aushebung entfallen wird.

Die Gemeinden erhalten den Auftrag, die Zivilarbeiter anzuwerben und die Listen dieser Arbeiter dem Kreiskommando vorzulegen.

Wenn sich eine entsprechende Anzahl von Arbeitern freiwillig meldet, wird dem entsprechend der Austausch der zwangsweise eingereichten Arbeiter erfolgen.

Kresnostaw, am 26. September 1916.

Vom k. u. k. Kreiskommando.

289.

Heranziehung der Einwohner des Okkupationsgebietes zum previsorischen Finanzwachdienste.

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat mit Erlass M. V. P. Op. Nr. 66390/16 die weitere Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando des M. G. G. in Lublin genehmigt.

Die Bedingungen zur Aufnahme der sich Meldenden sind nebst physischer Eignung:

a.) die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, haben Vorzug);

b.) eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz;

c.) makelloses Vorleben;

d.) ein Alter von über 18 bis höhstens 32 Jahren;

e.) Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche;

f.) schliesslich die Verpflichtung mittels eigenhändig zu schreibenden und zu unterschreibenden Rewerses, zum mindest zweijährigen Dienste und Unterwerfung durch diese Zeit allen, die Finanzwache bindenden disziplinar- und strafgerichtlichen Bestimmungen.

Das Militärgeneralgouvernement kann jedoch diese Angestellten jederzeit ohne Angabe der Gründe vom Dienste entheben.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muss, auszuweisen.

Diese Leute erhalten an Gebühren:

1.)	das jeweilige Etappenrelutum (derzeit täglich . .	3 K. 90 h.
2.)	Löhnung täglich	2 K. 74 h.
3.)	Feldzulage täglich	1 K. 20 h.

von 10 zu 10 Tagen im vorhinein ausbezahlt.

Das halbfache Etappenrelutum wird jedoch diesen Personen bei auswärtigen Dienstverrichtungen nicht zugestanden.

Ausserdem erhalten sie die Bekleidung u. zw. 1 Mantel, 1 Bluse 1 Kappe, u. 1 Paar Schuhe.

Die schriftlichen Gesuche samt notwendigen Originaldokumenten sind von den Bewerbern beim k. u. k. Kreiskommando persönlich zu überreichen.

290.

Neue Bestimmungen über die bezahlung der Vorspänne.

(Militärgeneralgouvernement Befehl J. Nr. 13957/16)

Bei Dienstreisen von Organen der Mil.-Verwaltung und bei Aufnahme von Fuhrwerken zur Lastenbeförderung sind für die pflichtgemässe Beistellung von Wagen und Pferden durch Gemeinden oder Privatpersonen Vergütungen zu leisten und dem Beisteller bei Entlassung des Transportmittels sofort — bei längerer Inanspruchnahme wöchentlich — jedoch stets gegen Empfangsbestätigung bar zu bezahlen.

Das Ausmass der Vergütung wird in der Weise festgesetzt, dass für jede begonnene Stunde für ein zweispänniges Fuhrwerk 85 Heller, für ein einspänniges Fuhrwerk oder ein Reitpferd 75 Heller zu entrichten sind. Von dieser Vergütung entfallen pro Stunde 25 Heller als persönliche Entlohnung für den Kutscher und als sachliche Entlohnung 60 Heller für ein zweispänniges Fuhrwerk und 50 Heller für ein einspänniges Fuhrwerk oder ein Reitpferd.

Für Fuhrwerke und Kutscher, welche länger als 12 Stunden verwendet werden, gebührt bei einer Inanspruchnahme bis zu 24 Stunden die Vergütung für 12 Stunden, bei

einer Inanspruchnahme über 24 Stunden bis zu 32 Stunden für 18 Stunden, bei einer Inanspruchnahme über 32 Stunden bis zu 48 Stunden für 24 Stunden und bei einer Inanspruchnahme über 48 Stunden die nach den gleichen Zeitabstufungen entfallende Vergütung.

Sollte die Verpflegung der Tiere durch die Eigentümer nicht tunlich sein, so hat die ärarische Verpflegung (Gebühr für kleine Pferde) platzzugreifen und ist hiefür pro Pferd und Tage eine (1) Krone von der sachlichen Entlohnung in Abzug zu bringen.

Wird der Kutscher in ärarische Verpflegung übernommen, so sind ihm für dieselbe zwei (2) Kronen pro Tag von der persönlichen Entlohnung abzuziehen.

Der Fuhrwerksbeisteller soll bei der Beförderung von Personen eine Fahrtgeschwindigkeit bis zu 8 km und bei der Beförderung von Gütern eine solche von 3—4 km per Stunde einhalten. Die Belastung beträgt für einen zweispännigen Wagen beim Personentransport nicht mehr als 5 Personen samt Reisegepäck und bei Lastentransporten mindestens 400 kg; auf einem einspännigen Wagen sind nicht mehr als 2 Personen samt Reisegepäck bezw. eine Last von mindestens 200 kg zu befördern.

Die Verwendungsdauer wird vom Augenblicke der Inanspruchnahme bis zur Entlassung berechnet.

Wen die Entlassung eines Fuhrwerkes nicht an seinem Standorte erfolgt. so wird die notwendige Fahrtdauer zu diesem Standorte in die Verwendungsdauer eingerechnet.

Hiedurch tritt die im Amtsblatte Nr. 2 vom 17. November 1915 P. R. № 25 verlautbarte Verordnung ausser Kraft.

291.

Unbefugter Handel und Schmuggel mit ladwirtschaftlichen Produkten.

Um dem unbefugten Handel sowie dem in bedrohlicher Weise eingerissenen Schmuggelunwesen mit landwirtschaftlichen Produkten (Getreide, Mahlprodukte u. s. w.) vorzubeugen, wurde folgendes angeordnet:

1.) Personen welche unbefugt landwirtschaftliche Produkte (Getreide, Mehl u. s. w.) ankaufen oder schmuggeln, werden sofort in Haft genommen und strenge bestraft.

2.) Ausser der Konfiszierung der Produkte kann auch der Verfall der Zugtiere und Wagen, mit welchem die Ware geführt wird, ausgesprochen werden gleichgiltig, ob dieselben im Eigentum des Verurteilten stehen oder nicht.

Diese Anordnungen sind allgemein zu verlautbaren.

292.

Hülsenfrüchte, Kleearten-Beschlagnahme.

(Verordnung des M.-G.-G. W. F. Nr. 82.858/16) vom 26. September 1916.

Gemäss Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 (Vdgs.-Bl. der k. u. k. M. V. P. Nr. 61) bestimme ich:

§ 1.

Die Verordnung des M.-G.-G. F. Nr. 56.517 betreffend die Regelung des Handels, verkehres mit Kleesamen und Hülsenfrüchten, wird auf sämtliche Kleearten ausgedehnet.

Der Beschlagnahme unterliegen daher: Wicke, Pferdebohne, Peluschke-Lupine, Seradella, Rotklee, Weissklee, Bastardklee, Wundklee, Hornklee, Luzerne und Hopfenluzerne.

Der Handel mit **Grassamen** aller Art (Thimotee, Raygrässer u. s. w.) unterliegt innerhalb des M.-G.-G.-Bereiches keinerlei Beschränkungen.

§ 2.

Nichtproduzenten, bei denen sich zurzeit Vorräte von beschlagnahmten Sämereien befinden, haben dies sofort unter genauer Angabe der Mengen beim zuständigen Kreiskommando **anzumelden**.

Nach dem 15. November l. J. wurden alle **nichtangemeldeten Vorräte** an beschlagnahmten Sämereien konfisziert, **welche bei Personen vorgefunden werden,** die **weder Produzenten sind,** noch eine vom M.-G.-G. ausgestellte Legitimation vorweisen können, welche sie zum **Ein- resp. Verkaufe solcher Sämereien berechtigt.**

Stellvertreter des Militärgeneralgouverneurs

Grzesicki, GMjr., m. p.

293.

Landschaftsbank in Warschau.

Der Landschaftsbank in Warschau, (Bank ziemianski) deren Haupsitz Warschau ist, hat das Militärgeneralgouvernement mit dem Erlasse vom 14. September 1916 A. Nr. 104.073 die Bewilligung erteilt, ihre Tätigkeit im ehem. Gouvernement Lublin durch Gründung einer Agentur bei der Lubliner Landwirtschaftlichen Kreditgesellschaft aufzunehmen.

294.

Gewerbesteuerpflicht der Lieferanten.

Laut Art. 366.415 und 433 des russ. Gewerbegesetzes sind die Entreprenneurs und Lieferanten zur Zahlung der Gewerbesteuer verpflichtet. Die Stadt- und Gemeindeverwaltungen werden aufgefordert, über die von denselben eingegangenen Vertrage und Lieferungsgeschäfte bei der Versteuerung in der Weise mitzuarbeiten, dass sie jedes in Rede stehendes Geschäft, welches mit in- oder ausländischen Firmen oder Einzelpersonen abgeschlossen wird, der Finanzabteilung des Kreiskommandos bekanntgegeben und auf Verlangen jede Auskunft über Umfang, Auszahlungen und Abrechnungen des Geschäftes erteilen.

295.

Geometerberuf, Berechtigung zur Ausübung.

Solchen nicht diplomierten Technikern oder Geometern, die die Bau oder Geometerpraxis auf Grund von Bewilligungen der russichen Behörden ausgeübt haben, können über dokumentierte Ansuchen die Bewilligungen zur Praxisausübung gegen jederzeitigen Widderruf und nur auf die Dauer des Krieges vom Kreiskommando verlängert werden.

Diesen Personen kommt nicht der Titel „Ingenieur“ oder „Geometer“ sondern nur der Titel „Ziviltechniker“ und zwar nur auf die Zeitdauer der Bewilligung zu.

Neue Bewilligungen zur Ausübung der Bau- oder Geometerpraxis werden der nicht diplomierten Personen nicht erteilt.

296.

Heil- und Verpflegkosten für Militär-Personen in Zivilspitälern des Okkupationsgebietes.

(M. G. G. J. Nr. 18625/16 und J. Nr. 19137/16)

Die Heil und Verpflegstaxe für die auf Rechnung der Heeres- oder Militärverwaltung in Zivilspitälern des hiesigen Okkupationsgebietes ausnahmsweise untergebrachten Militär- und Zivilpersonen wird ab 1. Oktober 1916 mit drei (3) Kronen pro Kopf und Tag festgesetzt.

Soviel beträgt auch die Taxe in den Mitiltär-Sanitätsanstalten des Bereiches der Armee im Felde.

297.

Zulassung des Postverkehrs mit den Niederlanden und mit Schweden.

(Kundmachung des AOK. v. 19/7 1916).

Auf Grund des § 5, 2. Abs. der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post- und Telegraphendienst wird der Postverkehr zwischen dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen einerseits, und den Niederlanden sowie dem Königreich Schweden anderseits unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Befördert werden nur gewöhnliche Briefe, einfache Korrespondenzkarten und Warenproben.

2. Die im Okkupationsgebiet nach den genannten Ländern aufgegebenen Sendungen müssen die genaue Adresse und den Wohnort des Aufgebers tragen.

3. Die Korrespondenzen dürfen Mitteilungen militärischer Natur nicht enthalten, und können in der deutschen, französischen oder **polnischen** Sprache abgefasst sein. Die Anwendung einer anderen Schrift als der deutschen und lateinischen, einer Chiffrenschrift, der Kryptographie, der Stenographie oder der Stenotypie ist nicht gestattet.

4. Die Rekommandation, das Verlangen nach Expresszustellung und die Antwortscheine sind undzulässig.

5. Im Bereiche des Militärgeneralgouvernements müssen die Briefe offen aufgegeben werden, und werden auch offen weiterbefördert.

6. Die Sendungen müssen im Okkupationsgebiet frankiert aufgegeben werden.

7. Die Versendungsgebühren sind die gleichen wie im Verkehr zwischen der öster.-ung. Monarchie und den genannten Ländern.

Sie betragen somit:

a) für Briefe bis 20 g 25 h, für je weitere 20 g 15 h;
b) für Korrespondenzkarten 10 h;
c) für Warenproben (Höchstgewicht 350 g) für je 50 g 5 h, mindestens 10 h.

298.

Errichtung der Expondituren der Warenverkehrszentrale in Wien und Budapest.

Laut Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen W. E. Nr. 59.773/16 vom 12./9. 1916 wurden zur Förderung des Handelsverkehres nach den besetzten Gebieten die Expondituren der Warenverkehrszentrale in Krakau mit dem Sitze in Wien und Budapest errichtet.

Die beiden Expondituren haben die Interessen der W. V. Z. in Krakau und Belgrad, dann der Warenverkehrsabteilung des Militärgeneralgouvernement in Cetinje zu vertreten.

299.

Tierärztliche Kurpfuszerei.

Es wurde wahrgenommen, dass kranke Tiere durch hierzu nicht berechtigte Personen auf eine mehr oder weniger unzweckmässige Weise behandelt werden. Ein Laie behandelte sogar ein rotzkrankes Pferd.

Nach dem Wortlaute des § 220 des russischen Sanitätsgesetzes in letzter Ausgabe darf niemand, der kein diesbezügliches Zeugnis besitzt, sich mit irgend einem Zweige der ärztlichen (also auch mit der tierärztlichen) Praxis befassen. Die Übertretung dieser gesetzlichen Bestimmung unterliegen der Bestrafung durch die Gerichte.

Diese gesetzliche Bestimmung wird in Erinnerung gebracht und darauf aufmerksam gemacht, dass jede Kurpfuscherei strenge bestraft werden wird, weil die Behandlung kranker Haustiere durch Kurpfuscher einer zweckmässigen Seuchentilgung entgegensteht.

300.

ÜBERSICHT

über ansteckende Tierkrankheiten im Kreise nach dem Stande vom 15. Oktober 1916.

ES HERRSCHT:

1.) Räude der Pferde:

Gemeinde Fajsławice: in der Ortschaft, und im M. H. Fajsławice, in den Orten Siedliska, Kosnowiec kol., Suchodoły, sowie in den gleichnamigen M.H.

" Gorzków: in den Ortschaften Chorupnik, Gorzków Städtchen, Gorzków Gem., sowie in den gleichnamigen Meierhöfen, dann in den Ortschaften Góry und Orchowiec.

" Izbica: in den Ortschaften Izbica Dorf, Izbica Stadt, Orlów, Tarnogóra, Tarzymiechy in dem gleichnamigen M. H., ferner im Meierhofe Szajówka.

" Krasnostaw: in den Vororten Krakowskie und Zakręcie sowie im Meierhofe Białka.

" Lopiennik: in den Ortschaften Dobryniów, Nowa Wieś, Lopiennik-Lacki und Ruski, Stanisławów, Nowiny, Stężyca, Olszanka, sowie in den Meierhöfen Łopiennik und Stężyca.

" Rudka in den Ortschaften Baraki, Bzite, Czarnoziem, Krupe, Maciejów, Siennica-Nadolna Wierzchowiny, sowie in den Meierhöfen Baraki, Bzite, Siennica-Królew. und Wierzchowiny.

" Rudnik: in den Ortschaften Borów und Bzowiec, sowie in dem Meierhofe Maszów.

" Rybczewice: in den Ortschaften Gardzienice und Wola-Gardzienicka, sowie im M. H. Borek.

" Turobin: in den Ortschaften Grudki, Gilów, Olszanka, Tarnawa, Turobin, Żabno, sowie in den Meierhöfen Czerniewin, Turobin und Żabno.

" Wysokie: in den Ortschaften Dragany, Gielczew, Maciejów-Nowy, Wysokie, sowie in den Meierhöfen Guzówka, Losień und Wysokie.

" Zakrzew: in den Ortschaften Annów, Boćków, Ponikwy, Stara-Wieś, Sprawy, Tarnawka, Kolonie Tarnawka, Stawce, Targowisko, Wola-Studziańska, Wólka-Ponikiewska und Zakrzew, sowie in Meierhöfen Baraki, Stawce, Wola-Studziańska und Zakrzew.

" Zółkiewka: in den Ortschaften Dąbie, Olchowiec, Kolonie Olchowiec, Poperczyn, sowie in den Meierhöfen Koszarsko, Markiewiczów, Olchowiec und Wierzchowina.

2.) Die Rotzkrankheit:

Gemeinde Czajki: in den Meierhöfen Bończa und Surchów.
„ Fajsławice: in der Ortschaft Suchodoły und in den M.H. Oleśniki u. Suchodoły.
„ Gorzków: in Gorzków Ort.
„ Izbica: in der Ortschaft Tarzymiechy und in den Meierhöfen Szajówka und Tarzymiechy.
„ Lopiennik: in Lopiennik-Lacki.
„ Rudnik: in Mościska Ort.
„ Rybczewice: im M. H. Borek.
„ Żółkiewka: in den Meierhöfen Siniec und Wólka-Żółkiewska.

291.

Vertretung der Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Warschau für den Kreis Krasnostaw.

(M,G.G.-Erlass Z. E. Nr. 109513/16 vom 9. Oktober 1916)

Unter Bezugnahme auf die Kundmachung Pkt. 79 Amtsblatt № 6 und Kundmachung Pkt. 141 Amtsblatt № 10 wird bekanntgegeben, dass mit der Vertretung der Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Warschau und ihrer Repräsentanz in Lublin betraut wurde:

Ciemniewski Stanisław in Krasnostaw
Wdowicki Feliks „ „

Aviso.

Auf der Strasse in der Nähe der Rek. Abt des J. R. 56 in Kielce wurde am 27. März l. J. von einem Landmann ein Notizbuch mit einem grösseren Geldbetrag, der vermutlich von einem Feldgendarm vorloren wurde, gefunden. Der Verlustträger, der sich als solcher ausweisen muss, kann diesen Betrag bei der Kassa des Kreiskommandos in Kielce beheben.

K. u. k. Kreiskommandant

Oberstleutnant Johann Schuberth m. p.

DRUKARNIA „POŚPIESZNA" i PRACOWNIA STEMPLI KAUCZUKOWYCH STANISŁAW DZAŁ w LUBLINIE, KOŁŁĄTAJA № 3. (Obok Kasy Przemysłowców).



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw.

[illegible] 20. [illegible] Jahr 2.

[illegible]

O [illegible]

[illegible] Sammlung von Geldspenden für den k. k. österreichischen Militär-Witwen- und [illegible] als Ergebnis den Betrag von 1000 Kronen, welcher vom Kreiskommando [illegible] Feld-Expositur beim Militärgeneralgouvernement übersendet wurde.

[illegible] grossherzigen Spendern, sowie jenen Personen, welche bei diese wohltätigen [illegible] mitgewirkt haben, spreche ich den wärmsten Dank im Namen der allgemeinen Kriegs[illegible] aus.

3.) Die Rotzkrankheit:

Gemeinde	Czajki:	in den Meierhöfen Bończa und Surchów.
„	Fajsławice:	in der Ortschaft Suchodoły und in den M.H. Olesniki u. Suchodoły.
„	Gorzków:	in Gorzków Ort.
„	Izbica:	in der Ortschaft Tarzymiechy und in den Meierhöfen Szajówka und Tarzymiechy.
„	Łopiennik:	in Łopiennik-Lacki.
„	Rudnik:	in Mościska Ort.
„	Rybczewice:	im M. H. Borek.
„	Żółkiewka:	in den Meierhöfen Siniec und Wólka Żółkiewska.

291.

Vertretung der Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Warschau für den Kreis Krasnostaw.

(M.G.G.-Erlass Z. E. Nr. 10951/16 vom 9. Oktober 1916.)

Unter Bezugnahme auf die Kundmachung Pkt. 79 Amtsblatt № 6 und Kundmachung Pkt. 141 Amtsblatt № 10 wird bekanntgegeben, dass mit der Vertretung der Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Warschau und ihrer Repräsentanz in Lublin betraut wurde:

Ciemniewski Stanisław in Krasnostaw
Wdowicki Feliks

Aviso.

Auf der Strasse in der Nähe der Rek. Abt. des I. R. 56 in Kielce wurde am 27. März l. J. von einem Landmann ein Notizbuch mit einem grösseren Geldbetrag, der vermutlich von einem Feldgendarm verloren wurde, gefunden. Der Verlustträger, der sich als solcher ausweisen muss, kann diesen Betrag bei der Kassa des Kreiskommandos in Kielce beheben.

K. u. k. Kreiskommandant

Oberstleutnant Johann Schuberth m. p.

DRUKARNIA „POSPIESZNA“ PRACOWNIA STEMPLI KAUCZUKOWYCH



STANISŁAW STRAŁ w LUBLINIE, KOŁŁĄTAJA № 8. (Obok Kasy Przemysłowców).